



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex-Nr. 1370  
DVR: 0000019

GZ 600.811/4-V/5/95

*Dr. Friedrich*

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>19</u>	-GE/19. <u>15</u>
Datum: 23. JAN. 1996	
Verteilt <i>23.1.96</i>	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2249

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 (LLDG 1985) novelliert wird;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

17. Jänner 1996  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex-Nr. 1370  
DVR: 0000019

GZ 600.811/4-V/5/95

Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2249

04336/05-Pr.A2/95  
30. November 1995

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 (LLDG 1985) novelliert wird;  
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines in legistischer Hinsicht:

Bei der Überarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes sollte legistischen Gesichtspunkten, namentlich der Beachtung der Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden jeweils nur mit "Richtlinie .." zitiert) besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Der Schriftsatz sollte der des Bundesgesetzblattes entsprechen, insbesondere was Einzüge, Fluchtlinien, Leerzeilen sowie die Zentrierung und Hervorhebung von Überschriften betrifft.

Nach der Paragraphenbezeichnung wäre jeweils ein Punkt zu setzen (fehlt in Z 5, 8, 11 und 13).

Bei Neufassung oder Einfügung einer Gliederungseinheit wäre auch die Gliederungsbezeichnung wiederzugeben, z.B. "(6)" zu Beginn des unter Z 1, "(5)" zu Beginn des unter Z 6 und "(7)" zu Beginn des unter Z 7 neu zu fassenden Absatzes.

- 2 -

Das zu ändernde Bundesgesetz entspricht weitgehend der neueren legislativen Praxis, wonach jeder Paragraph mit einer Überschrift versehen wird. Der erwähnte Grundsatz sollte jedenfalls auch bei § 23d beachtet werden, zumal die Überschrift des § 23 nicht auch auf ihn zutrifft.

Weiters ist festzustellen, daß die in der geltenden Fassung mit Überschriften versehene Paragraphen, durch die im Entwurf vorliegende Novelle, teils unter Einbeziehung der Überschrift (§ 18, § 74), teils ohne solche Einbeziehung (§ 71) neu gefaßt werden. Wird dabei die Überschrift als Teil des Paragraphen aufgefaßt, so bedeutet dies, daß bei der vorgesehenen Neufassung des § 71 die bisherige Überschrift entfällt, was offenbar nicht beabsichtigt ist. Es sollte daher in den Fällen, in denen ein Paragraph samt Überschrift neu gefaßt oder eingefügt - wird, in die Novellierungsanordnung die Wortfolge "samt Überschrift" aufgenommen werden. Allenfalls könnte in die Neufassung eines Paragraphen auch die Überschrift einbezogen werden, selbst wenn sie unverändert bleibt.

## II. Zum vorgesehenen Gesetzestext:

### Zum Gesetzstitel:

Am Ende des Gesetzstitels wäre kein Punkt zu setzen.

### Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz wäre die jüngste Novellierung (BGBl.Nr. 820/1995) zu zitieren.

### Zu Z 2 (§ 10):

Das Anführungszeichen wäre bereits vor der Überschrift zu setzen.

Zu Z 13 (§ 74):

In Abs. 1 Z 2 enthält das Satzende "hat." das Prädikat auch zu dem in Z 1 enthaltenen Satzteil; es wäre daher nicht an das Ende der Z 2, sondern an den Beginn der darauffolgenden Fortsetzung des Abs. 1 zu setzen.

Abs. 2 letzter Satz gibt zu der Überlegung Anlaß, daß eine neue Leistungsfeststellung auch dann zu treffen sein könnte, wenn die Meinung des Leiters nicht zutrifft (so etwa könnte der Leiter der Meinung sein, daß ein Lehrer, der bisher den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat, diesen nunmehr aufweist; wenn nun in einem solchen Fall der Lehrer tatsächlich den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hätte, so wäre nicht eine der Meinung des Leiters, sondern eine den besonderen Leistungen Rechnung tragende Leistungsfeststellung zu treffen).

In Abs. 3 wäre die Z 6 durch das Wort "sechs" zu ersetzen (Richtlinie 142).

Zu Z 14 und 15 (§§ 124a und 124b):

Die beiden Bestimmungen sollten mit einer einzigen Novellierungsanordnung zusammengefaßt werden ("Nach § 124 werden folgende §§ 124a und 124b eingefügt:").

Die Paragraphenbezeichnung des § 124b wäre durch das Paragraphenzeichen zu ergänzen.

In der geltenden Fassung trägt keine der Übergangs- und Schlußbestimmungen eine Paragraphenüberschrift, was zweifellos nicht zur Übersichtlichkeit dieses Abschnittes beiträgt. Wenn der mit einer Überschrift versehene § 124b eine Abkehr von dieser legislatischen Besonderheit bildet, ist dagegen nichts einzuwenden; werden allerdings nur einzelne der Bestimmungen eines Abschnittes mit Paragraphenüberschriften versehen, so kann der Eindruck

- 4 -

entstehen, daß eine Überschrift den Inhalt nicht nur des darauffolgenden, sondern aller der nächsten Überschrift vorangehenden Paragraphen anzeigt; daher sollten entweder alle Paragraphen des hier in Rede stehenden Abschnittes eine Überschrift erhalten oder sollte auch bei § 124b auf eine solche verzichtet werden.

Zu Z 16 (§ 125c):

§ 125c ist offensichtlich keine Übergangsbestimmung; diese Regelung sollte vielmehr im systematischen Zusammenhang mit den Bestimmungen über Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren getroffen werden.

Zu Z 17 (§ 127 Abs. 12):

An das Ende der Bestimmung wäre ein Anführungszeichen zu setzen.

Zu Z 18:

Am Ende der Novellierungsanordnung sollte ein Doppelpunkt stehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. Jänner 1996  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

